

Satzung**über den Vorhaben- und Erschließungsplan****"Seelengassenfeld - Einkaufsmarkt"**

Nach §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 8. Juli 1998 den Vorhaben- und Erschließungsplan "Seelengassenfeld - Einkaufsmarkt" als Satzung beschlossen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil.

§ 2**Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

1. Vorhaben- und Erschließungsplan
 - 1.1 Zeichnerischen Teil
 - 1.2 Textteil
 - 1.3 Beschreibung des Vorhabens
2. Die Begründung und die schalltechnische Untersuchung sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

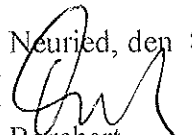
§ 3**Inhalt der Satzung**

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
- (2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 4**Inkrafttreten**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Neuried, den 8. Juli 1998


Borchert
Bürgermeister